

**Öffentliche Anhörung „REACH“**

Ratsdok.-Nr. 15409/03 incl. Anhänge (ADD 1 bis ADD 6)

**am 8. November 2004 in Berlin**

**Antworten auf den Fragenkatalog  
der Fraktionen SPD, CDU/CSU,  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**

**Antworten des Deutschen Gewerkschaftsbundes**



# **DGB Stellungnahme zur EU-Chemikalienpolitik REACH anlässlich der Anhörung des Deutschen Bundestages am 08. 11. 2004**

## **Vorbemerkung**

1. Da die Fragen der Bundestagsfraktionen sich zum selben Sachverhalt teilweise doppelten, einzelne Aspekte mehr oder weniger in den Vordergrund stellen und zum Teil einzelne Sachverhalte sich auf verschiedene Fragen mehrerer Bundestagsfraktionen beziehen, beantwortet der DGB die aus seiner Sicht wichtigen Fragen im Zusammenhang und verweist im Rahmen seiner Positionsbeschreibung, so weit möglich, auf die damit in Zusammenhang stehenden Fragen der Bundestagsfraktionen.
2. Der DGB weist ausdrücklich darauf hin, dass die Stellungnahme des DGB identisch ist mit der Erklärung des Europäischen Gewerkschaftsbundes zur EU-Chemikalienpolitik REACH, vom März 2004. Damit vertreten alle europäischen Gewerkschaften im Europäischen Gewerkschaftsbund (EGB), einschließlich der Gewerkschaften der neuen EU-Beitrittsländer, europaweit eine gemeinsame Position zur EU-Chemikalienpolitik REACH.

Der Europäische Gewerkschaftsbund repräsentiert 60 Millionen Arbeitnehmer in Europa, in 77 nationalen Gewerkschaftsbünden in 35 Ländern.

## **Beantwortung der für den DGB wichtigen Fragen im Zusammenhang.**

Der Verordnungsentwurf zum Chemikalienrecht **REACH** [ **R**egistration (Anmeldung), **E**valuation (Bewertung), **A**utorisation (Zulassung) von **C**hemikalien ] soll für die rund 30.000 chemischen Stoffe gelten, von denen jährlich mehr als eine Tonne der europäischen Union produziert oder in die europäische Union eingeführt werden. Mit der Annahme des Vorschlages am 29. Oktober 2003 hat die europäische Kommission zwei wichtige Zielsetzungen verfolgt.

1. Hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.
2. Effizientes Funktionieren des gemeinsamen Marktes und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen chemischen Industrie.

Der Vorschlag der europäischen Kommission zum neuen REACH-System wird Herstellern und Importeuren von Chemikalien vorschreiben, diese mitsamt Informationen über ihre Eigenschaften, Verwendungszwecke und sichere Handhabung in einer zentralen Datenbank zu registrieren. Besonders besorgniserregende Substanzen, etwa karzinogene, mutagene oder toxische Stoffe, werden für jede Anwendung eine Genehmigung benötigen, und Chemikalien, deren Risiken sich nicht beherrschen lassen, werden nach und nach vom Markt genommen.

Chemikalien begleiten unser Leben täglich in den unterschiedlichsten Produkten und am Arbeitsplatz. Manche Farbstoffe, Formaldehyd in Kleidung oder Nickelknöpfe in Jeans können Allergien auslösen. Phtalate als Weichmacher in PVC-Transfusionsschläuchen im Krankenhaus oder im

## Antworten des Deutschen Gewerkschaftsbundes

---

Kinderspielzeug können Leber, Nieren und Fortpflanzung schädigen. Gesundheitliche Risiken stecken in Lösungsmitteln von Farben, Lacken und Nagellackentfernern. PCP und Lindan sind durch schwere Erkrankungen bei Holzschutzmitteln aufgefallen, durch Verbote wurden innovative Ersatzprodukte entwickelt, die den selben Zweck ohne Gesundheitsschädigung erfüllen. Obwohl seit über 30 Jahren verboten, wird das giftige Pestizid DDT heute noch in Muttermilch und im Fettgewebe von Pinguinen am Südpol gefunden. Der bisherigen Gesetzgebung ist es nicht gelungen, Verbraucher, Arbeitnehmer und Umwelt vorsorglich und nachhaltig vor gefährlichen Substanzen zu schützen.

Der Anstoß für die Reform des Chemikalienrechts war von den EU-Umweltministern gekommen. Sie hatten kritisiert, dass im Rahmen des bestehenden Rechts die Risiken vieler Stoffe nicht zu ermitteln seien. Nach Angaben der EU-Kommission sind seit 1993 etwa 140 in großen Mengen produzierte Chemikalien für eine Risikobewertung bestimmt worden. Für nur wenige der Stoffe sei dies bislang erfolgt (in zehn Jahren nur 11 Evaluierungen). Die über 100.000 Altstoffe, die vor 1981 auf den Markt gekommen sind, mussten gar nicht angemeldet und geprüft werden.

Eine unabhängige Studie der EU-Kommission vom Mai 2003 beziffert die Kosten von REACH für die Industrie auf 2,3 Milliarden Euro über 11 Jahre und schätzt die Einsparungen im Gesundheitswesen auf 50 Milliarden Euro in einem Zeitraum von 30 Jahren. Mit dem Reach-Vorschlag der Kommission vom 29. Oktober 2003 wurden bürokratische Hemmnisse und Anforderungen reduziert und damit nach Aussage des Unternehmenskommissars Liikanen die Kosten des REACH-Systems um 80% verringert, um die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit in Europa zu fördern.

Trotzdem gibt es immer noch Widerstände aus dem Bereich der deutschen Industrie, insbesondere der chemischen Industrie, obwohl deren vorgetragene Bedenken weitestgehend in dem Vorschlag der Kommission aufgegriffen wurden. Auch aus den USA versucht man massiv auf die europäische Gesetzgebung zu REACH Einfluss auszuüben, wie man dem Waxmann Report für das amerikanische Repräsentanten Haus entnehmen kann. Im europäischen Ausland sieht dies ganz anders aus. So kann man aus dem Bericht des Nordic Council of Ministers 2004, Seite 5, entnehmen, dass „die Industrieverbände der Hersteller und nachgeschalteten Anwender von Chemikalien in den Nordischen Ländern generell neutral REACH gegenüberstehen oder sogar REACH begrüßen. Das Hauptargument mit dem die Nordischen Industrievereinigungen REACH begrüßen, ist das Wissen über die Notwendigkeit einer internationalen Gesetzgebung zum Schutz von Umwelt und Gesundheit. Darüber hinaus wird REACH wichtige Informationen über Chemikalien zur Verfügung stellen, die viele nachgeschaltete Anwender benötigen.“

Der DGB ist der Auffassung, dass REACH einen signifikanten Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung in Übereinstimmung mit den von der EU und ihren Mitgliedsstaaten in Lissabon und Göteborg eingegangenen Verpflichtungen ist.

Wir setzen uns für die Integration der ökologischen, sozialen und ökonomischen Ziele der Strategie für nachhaltige Entwicklung in die Lissabonner Agenda ein, nämlich die Union zum „wettbewerbsfähigsten wissensbasierten Wirtschaftsraum in der Welt zu machen – einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen“.

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit im Zusammenhang mit dem Kommissionsvorschlag zu REACH heißt allerdings nicht, „Wettbewerbsfähigkeit auf Kosten der Umwelt und der Gesundheit“.

Die Herausforderungen der nächsten Jahre bestehen darin, ausgewogene Strategien, wie z.B. die EU-Chemikalienpolitik REACH, zu entwickeln, die Wachstum und Beschäftigung ankurbeln, und gleichzeitig die Umwelt und die menschliche Gesundheit vor den zunehmenden Belastungen schützen – zum Nutzen jetziger und künftiger Generationen.

Der REACH-Vorschlag der EU-Kommission trägt der Tatsache Rechnung, dass das Wirtschaftswachstum, der soziale Zusammenhalt und der Umweltschutz auf lange Sicht Hand in Hand gehen müssen.

Dieses Reformprojekt ist in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung; da es sich um eine Verordnung und nicht um eine Richtlinie handelt, gilt sie mit Inkrafttreten sofort in allen 25 Mitgliedstaaten. REACH wird rund 40 bestehende Richtlinien ersetzen und eine Vielzahl von Wirtschaftszweigen betreffen. Das System wird nicht nur Verpflichtungen für die Hersteller beinhalten (Chemische Industrie), sondern auch für zahlreiche Anwender chemischer Stoffe (Bauwirtschaft, Holzindustrie, Automobilindustrie, Textilindustrie, Landwirtschaft, Dienstleister im Umwelt- und Gesundheitswesen, Informationstechnologie usw.).

REACH dürfte sich ebenfalls spürbar auf die Wirksamkeit der bestehenden Gesetze zum Schutz der Arbeitnehmer vor gefährlichen Stoffen in den unterschiedlichen Wirtschaftszweigen auswirken. Dies geschieht in folgender Weise:

- Verfügbarkeit der fehlenden Informationen bezüglich der Stoffeigenschaften;
- Zugang der Öffentlichkeit zu Sicherheitsdaten chemischer Stoffe im Rahmen des Rechts auf Information;
- Vorschrift einer wirkungsvollen Weitergabe von Informationen an die Weiterverarbeiter und ihr Personal zur Bekämpfung der Gefahr von Berufskrankheiten;
- Förderung des Austauschs der gefährlichsten chemischen Stoffe gegen weniger gefährliche Stoffe mit dem Ziel der Risikosenkung, durch Zulassungs- und Einschränkungsverfahren.

Um eine reale Verbesserung vom Gesundheits- und Arbeitsschutz der Arbeitnehmer, die den chemischen Produkten ausgesetzt sind, sicherzustellen, fordert der DGB, dass die Vereinbarkeit zwischen den in den Richtlinien zu Gesundheits- und Arbeitsschutz vorgesehenen Verpflichtungen und denen, die aus dem REACH-System resultieren, besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird.

**Von besonderer Bedeutung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer sind die folgenden arbeitsschutzrelevanten Aspekte von REACH (1. - 5.), die soweit möglich den Fragen der Bundestagsfraktionen zugeordnet sind.**

1. Der stoffbezogene Arbeitsschutz betrifft nicht nur die Chemische Industrie, sondern die gesamte Wirtschaft, da praktisch überall - selbst im Büro (z. B. Toner) - Chemikalien verwendet werden. Die Kosten anerkannter Berufskrankheiten im Bereich des stoffbezogenen Arbeitsschutzes, insbesondere durch Allergien, sind sehr hoch und übersteigen deutlich die für **REACH** prognostizierten **Gesamtkosten** in Höhe von **bis zu 5,2 Milliarden Euro über 11 Jahre verteilt** (für Chemische Industrie und nachgeschaltete Anwender). Konkrete Beispiele und sehr beeindruckende Zahlen hat kürzlich in Brüssel Herr Dr. Reinhold Rühl, Bau-Berufsgenossenschaft, Frankfurt/M. vorgetragen. So haben z.B. die gewerblichen Berufsgenossenschaften 2002 nur für isocyanatbedingte Erkrankungen rund 5 Mio Euro bezahlt. Einschließlich Ausfallzeiten ergeben sich für Europa Kosten für Gesundheitsschäden in Höhe von rund **50 Mio Euro** pro Jahr allein durch **Isocyanate**. Wie aus einer Studie der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BauA 2002) hervorgeht, tragen **Gefahrstoffe** zu rund 7% zum Arbeitsunfähigkeitsgeschehen in Deutschland bei und erzeugen Kosten für Gesundheitsschäden in Höhe von rund **5,7 Milliarden Euro** pro Jahr. Für **Hauterkrankungen** (BK 5101) und **Asthma** (BK 4301/02) haben die gewerblichen Berufsgenossenschaften 2002 rund 280 Mio Euro bezahlt. Einschließlich Ausfallzeiten ergeben sich für Europa Gesundheitsschäden in Höhe von rund **3 Milliarden Euro** pro Jahr.

**einschlägige Fragen: SPD Nr. 2 allgemein; CDU/CSU 11/12, 15; B90/Grüne 1; FDP1**

2. Die Informationsbeschaffung durch REACH führt -hinreichend hohes Anforderungsniveau vorausgesetzt - zu einer grundlegenden Verbesserung der Ausgangssituation beim stoffbezogenen Arbeitsschutz in der gesamten Wirtschaft. Instrumente des Arbeitsschutzes im Stoffbereich

sind insbesondere die Einstufung und Kennzeichnung, die Sicherheitsdatenblätter und die Gefährdungsbeurteilungen. Sie alle hängen in ihrer Qualität aber von den vorhandenen Kenntnissen über die Stoffeigenschaften ab, da sie nicht selbst mit aktiven Stoffprüfungspflichten verbunden sind; es ist bekannt, dass hier in der Praxis große Lücken und Defizite bestehen. Die Stoffprüfung durch REACH liefert diese Informationen (bzw. soll sie liefern - hier gibt es noch Defizite, s. u.) und wird es daher allen Betrieben, auch den chemiefernen aber Chemikalien verwendenden, wesentlich erleichtern, die angemessenen Arbeitsschutzmaßnahmen zu ergreifen.

**SPD 2a, 2c; CDU/CSU 11/12, 17, 18, 19,53; B90/Grüne 1,2; FDP 9, 11, 26**

3. Verbesserter Arbeitsschutz ist nicht gleichbedeutend mit teurerem oder komplizierteren Arbeitsschutz. Im Gegenteil: konkrete Stoffkenntnisse werden es vielfach erlauben, auf teils teure, teils belastende Schutzmaßnahmen wie Absaugung, Atemschutz oder Schutzhandschuhe zu verzichten, die bisher vorsorglich im Hinblick auf bestehende Unsicherheiten über die Stoffeigenschaften angewandt wurden.

**SPD 2 allgemein; CDU/CSU 3, 11/12, 53; B90/Grüne 1; FDP 7, 11**

4. Damit die erstrebte Verbesserungswirkung für den Arbeitsschutz erreicht werden kann, ist es wichtig, dass die im Rahmen der Registrierung ermittelten Daten die für den Arbeitsschutz erforderliche Informationsgrundlage auch wirklich schaffen, Dies gibt Anlass zu einer ganzen Reihe von Bemerkungen:
- a) Das Informationsniveau wird sich im Bereich der Neustoffe gegenüber dem bisherigen Recht deutlich abschwächen; dies kann nur durch eine im Bereich der Altstoffe tatsächlich erreichte Verbesserung gerechtfertigt werden.
  - b) Die Datensätze der Anhänge V und VI dürfen keinesfalls weiter abgeschwächt werden. Sie sind aus Arbeitsschutzsicht im Gegenteil schon jetzt bedenklich verkürzt. Der Datensatz nach Anhang V, der für 2/3 der durch REACH erfassten Stoffe maßgebend sein wird, enthält zwar für den Arbeitsschutz wichtige Informationen zur Sensibilisierung (was in der auf Störfallfragen konzentrierten VCI-Selbstverpflichtung von 1997 nicht enthalten war, aus Arbeitsschutzgründen aber in REACH unbedingt erhalten bleiben muss), nicht aber die Grundinformation über akute Toxizität die aus Arbeitsschutzsicht die erste sich stellende Frage bei der Stoffbeurteilung ist. Die chronische Toxizität, die für den Arbeitsschutz im Hinblick auf die Ableitung von Arbeitsplatz- grenzwerten das entscheidende Datum ist, wird im Datensatz des Anhangs V überhaupt nicht und im Anhang VI (alle Stoffe über 10 jato) nur mit einzelfallbezogener Verzichtsmöglichkeit adressiert.
  - c) Sehr wichtig ist, dass der Arbeitgeber sich auf die (vom Hersteller oder Einführer) ermittelten Informationen auch wirklich verlassen kann. Dies ist im Kommissionsentwurf in Frage gestellt, weil einerseits die Registrierungs dossiers in der Regel von den Behörden nicht inhaltlich geprüft werden sollen, andererseits aber durch den - an sich begrüßenswerten - Anhang IX, der die Verwendung nicht regelkonformer alter Daten und den Verzicht auf Tests durch Anwendung Z.B. von Gruppenbetrachtungen und Struktur- Wirkungsanalysen zulässt, nicht mehr sicher ist, dass den Angaben wirklich valide Untersuchungen zugrunde liegen. Daher ist die Forderung der Bundesregierung nach einer industrieseitigen Qualitätssicherung für die Registrierungs dossiers, die insbesondere auch die sachgerechte Anwendung des Anhangs IX betrifft, aus Arbeitsschutzsicht von großer Bedeutung.
  - d) Aus Arbeitsschutzsicht sehr problematisch sind insbesondere für die Arbeitnehmer der Chemischen Industrie selbst die im Kommissionsentwurf in Artikel 15 ff. vorgesehenen, sehr schwachen Regelungen zur Informationsbeschaffung bei Zwischenprodukten, also Stoffen, aus denen andere Stoffe synthetisiert werden sollen. Zwischenprodukte sind von ihrer Zweckbestimmung her häufig besonders reaktionsfähige, damit häufig auch besonders gefährliche Substanzen, von denen gravierende Arbeitsschutzprobleme ausgehen.

Für diese Stoffe sieht der Kommissionsentwurf nur rudimentäre Prüfpflichten (Anhang V) bei standortübergreifend transportierten Zwischenprodukten über 1000 jato vor; nur bei den transportierten Zwischenprodukten gibt es auch Anforderungen an eine kontrollierte Verwendung. Die Forderung der Bundesregierung nach einer Bindung der Vergünstigungen auch für on-site-Zwischenprodukte an eine kontrollierte Verwendung ähnlich der für transportierter Zwischenprodukte im Kommissionsentwurf vorgesehenen Regelung sowie die Forderung nach einem Mindestdatensatz für alle Zwischenprodukte ist daher nicht nur im Hinblick unbeabsichtigte Freisetzungen, sondern auch aus Arbeitsschutzsicht von großer Bedeutung.

- e) Aus Arbeitsschutzsicht bedenklich ist die zumindest einstweilige Herausnahme der Polymere aus der Registrierungspflicht. Von vielen Polymeren, z.B. Klebstoffen, gehen quer durch die Wirtschaft erhebliche Arbeitsschutzprobleme aus. Der im KOM-Entwurf vorgesehene Prüfauftrag für eine Einbeziehung zumindest der bedenklichsten Polymere darf kein Lippenbekenntnis bleiben.

**SPD 1, 2c, 2i, 5, 6; B90/Grüne 5, 12, 13, 16; FDP 11, 23**

5. Die Auswahl der Stoffgruppen, die Kandidaten für das Zulassungsverfahren sind (CMR-Stoffe und langlebige Umweltschadstoffe) berücksichtigt nicht hinreichend die Bedürfnisse des Arbeitsschutzes. Aus Arbeitsschutzsicht - gerade auch der Branchen außerhalb der Chemischen Industrie - wäre es wichtig, dass das Zulassungsregime und der von ihm ausgehende Substitutionsdruck sich auch auf die für den Arbeitsschutz in der Praxis entscheidenden Merkmale der Sensibilisierung und der chronischen Toxizität erstreckt. Die Forderung der Bundesregierung nach einer Einbeziehung zumindest der relevantesten dieser Stoffe in das Zulassungsregime ist im Kern eine Forderung des Arbeitsschutzes und wird aus Arbeitsschutzsicht nachdrücklich unterstützt.

**SPD 2d 4, 6; B90/Grüne 3**

REACH folgt der Logik der Einheitlichen Europäischen Akte, die ausdrücklich die Vollendung des Binnenmarktes an die Beachtung der Rechte und den Schutz der Arbeitnehmer in den Bereichen Arbeitshygiene und Arbeitsschutz koppelt. Der DGB ist der Ansicht, dass nachgeschaltete Anwender wie Hersteller und Importeure von chemischen Stoffen für alle Sicherheitsaspekte ihrer Produkte verantwortlich sein müssen. Dies gilt für deren gesamten Lebenszyklus einschließlich der Entsorgung und Abfallbewirtschaftung.

Die 30.000 unter die Verordnung fallenden Stoffe müssen bei einer noch zu schaffenden Europäischen Agentur für Chemische Stoffe registriert werden. Hierbei sollen die Hersteller und Importeure, sämtliche erforderlichen und geeigneten Informationen liefern, damit ihre Produkte in aller Sicherheit gebraucht werden können, bevor sie innerhalb der EU auf den Markt gebracht werden können. Der DGB begrüßt, dass die Nachweispflicht der Risiken nicht mehr bei den Behörden, sondern bei den Herstellern liegt, und unterstützt diese Maßnahme nachdrücklich.

Der DGB fordert, dass die Registrierungs- und Sorgfaltspflichten von allen Wirtschaftsakteuren als allgemeine Grundsätze anerkannt werden. Der DGB ist der Meinung, dass die Einbeziehung anderer bedenklicher Stoffgruppen in der Zulassungsprozedur vereinfacht werden sollte.

Der DGB fordert die Beteiligung von Arbeitnehmersvertretern an der zukünftigen Europäischen Chemikalien-Agentur in Helsinki auf tripartiter Basis, da die Einbindung und die Initiativen der Arbeitgeber und Gewerkschaften im Hinblick auf die Herbeiführung der besten Gesundheits- und Sicherheitsstandards eine Grundvoraussetzung für den Erfolg der Lissabonner Strategie darstellen. Dazu ist es erforderlich, die guten Praktiken bestmöglich zu beherrschen. Der DGB erinnert daran, dass ein beständiger und konstruktiver sozialer Dialog zwischen den Sozialpartnern auf

europäischer und nationaler Ebene eine der wichtigsten Voraussetzungen zur Verbesserung der Anwendung der bestehenden Rechtsvorschriften für den Schutz und die Ausbildung von Arbeitnehmern ist.

Der DGB stellt fest, dass REACH zu einem Innovationsschub führen sollte. Es handelt sich hierbei um einen lebenswichtigen Einsatz für die europäische Wirtschaft als Ganzes, insbesondere aber für die Chemiebranche, deren Fähigkeiten ausgebaut werden müssen, um moderne und zukunfts-trächtige Lösungen durch die Ausarbeitung umweltfreundlicher und sozialverantwortlicher Kriterien herbeizuführen.

In Anlehnung an die Johannesburger Erklärung 2002 ist die EU angehalten, weltweit eine aktive Anerkennungspolitik zugunsten der REACH-Grundsätze durchzusetzen, damit im weltweiten Wettbewerb gerechte Bedingungen sichergestellt werden.

Auf europäischer Ebene kommt es jetzt auf die schnelle Festlegung der Anforderungen an, die sich daraus im Hinblick auf die Definition und Finanzierung öffentlicher und privater Forschungs- und Entwicklungsarbeiten ergeben. Ebenfalls ist es erforderlich, besonders in den KMU die durch die Umsetzung der REACH-Verordnung für die Beschäftigungslage entstehenden Konsequenzen genauer zu bewerten, falls keine geeigneten Vorbeuge- oder Abhilfemaßnahmen existieren. Diese Maßnahmen müssen darauf abzielen, dass Hersteller und Anwender – und noch viel mehr die großen Konzerne sowie die KMU – entstehende Kosten und Risiken im Rahmen gemeinsamer Finanzierungssysteme gemeinsam tragen, indem sie insbesondere in den KMU die Umsetzung der im REACH-System vorgesehenen Vorschriften durch die Anwendung einfacher und verständlicher Verfahren zur Kostensenkung erleichtern.

Auf der Grundlage dieser Prioritäten und Forderungen werden der DGB und seine Gewerkschaftsverbände ihre Überlegungen und Arbeiten vertiefen und unter Berücksichtigung beiliegender Anlage sämtliche Initiativen ergreifen, um im Hinblick auf die Verbesserung von REACH konkrete Vorschläge auszuarbeiten, und gleichzeitig gemeinsam als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung den Umweltschutz und die Gesundheit der Bürger und Arbeitnehmer gewährleisten.

### **Anlage**

Ergänzend zur Stellungnahme des DGB scheint es notwendig, die Überlegungen zu bestimmten Punkten des vorgelegten Reformvorschlages im Hinblick auf eine inhaltliche Verbesserung zu vertiefen. Die herauskristallisierten Arbeits- und Überlegungsthemen lauten:

#### **1. Sorgfaltspflicht (Duty of Care)**

In welcher Form kann das allgemeine Prinzip der „Sorgfaltspflicht“ wieder so in das REACH-System eingebracht werden, dass jene Stoffe abgedeckt sind, die nicht unter den Geltungsbereich der Verordnung fallen, d.h. Stoffe, die in Mengen hergestellt und eingeführt werden, die unter dem für die Registrierung erforderlichen Grenzwert von 1 Tonne jährlich liegen?

Sollte für registrierte Stoffe, die nicht als gefährlich eingestuft wurden, nicht die Möglichkeit geschaffen werden, Hersteller und Importeure aufzufordern, die für die Entscheidung über die Nicht-Klassifizierung verwendeten Quellen zu dokumentieren und diese auf Anfrage den zuständigen Behörden zu unterbreiten?

Eine Vorsorgepflicht für alle Stoffe ist nicht weiter verfolgt worden. Die dadurch entstehenden Defizite bei den nicht als gefährlich eingestuften Stoffen können nur dadurch behoben werden, dass die zur Entscheidungsfindung verwendeten Daten dokumentiert und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Auch für die Produktion und das Inverkehrbringen von Chemikalien unterhalb der Registrierungsschwelle von 1 Jahrestonne soll eine allgemeine Sorgfaltspflicht gelten. Im Rahmen dieser all-

gemeinen Sorgfaltspflicht sollen insbesondere zum Schutz der Arbeitnehmer und gegen Störfälle sowohl die Hersteller als auch der Importeur bestimmte Basisinformationen bereithalten und sie über das Sicherheitsdatenblatt dem Abnehmer mitteilen.

### 2. Registrierung

Welches sind die Folgen eines Abbaus der Anforderungen an die Registrierung von Stoffen, die jährlich in Mengen zwischen 1 und 10 Tonnen hergestellt oder eingeführt werden?

Gehen die Befreiung von der Evaluierung der chemischen Sicherheit sowie das Entfallen eines Berichts über die chemische Sicherheit der 20.000 betroffenen Stoffe (zwei Drittel der Stoffe sind unter REACH zu registrieren) nicht mit erheblichen Einbußen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer aufgrund der Gefährdung durch gefährliche Stoffe einher?

Wäre ein effizienteres Risikomanagement nicht möglich, wenn gegeben wäre, dass:

- die Verpflichtung zur Unterbreitung eines Berichts über chemische Sicherheit für alle in jährlichen Mengen zwischen 1 und 10 Tonnen hergestellten oder eingeführten Stoffe gelten würde?
- nachstehende Tests auf alle in jährlichen Mengen zwischen 1 und 10 Tonnen hergestellten oder eingeführten Stoffe anzuwenden wäre?
  1. akute Toxizität
  2. Algenwachstum – Inhibitionstest
  3. Test auf biologische Abbaubarkeit

Bei Stoffen bis zu 10 Jahrestonnen wurden die Testanforderungen gegenüber den Vorentwürfen deutlich gelockert. Zudem soll nur für Stoffe ab 10 Jahrestonnen ein Sicherheitsbericht (CSR) erstellt werden und nur für diese Stoffe das Sicherheitsdatenblatt durch Angaben aus diesem Sicherheitsbericht ergänzt werden. Für die Exposition am Arbeitsplatz sind aber die Art der Verwendung und der Expositionsgrad (inhalativ, dermal) relevant. Deshalb ist es erforderlich, Expositions-kategorien über Aufnahme- und über Aufnahmemengen bei der Registrierung mit zu erfassen, um auch im Bereich von 1 bis 10 Jahrestonnen gezielte Anforderungen expositionsbezogener Daten zu ermöglichen.

Im Registrierdatensatz für Stoffe im Mengenbereich von 1 bis 10 Tonnen pro Jahr müssen unbedingt Prüfanforderungen, wie z.B. zur Akuttoxizität, zur biologischen Abbaubarkeit und zur akuten Toxizität enthalten sein. Sie liefern unverzichtbare Informationen über die Stoffeigenschaften und ihre Risiken und gewährleisten, dass Verdachtsstoffe frühzeitig erkannt werden können. Die Beschränkung auf Stoffe mit 10 Jahrestonnen (und mehr) muss beseitigt werden. Das Registrierungsverfahren muss angewendet werden ab 1 Jahrestonne. Benötigt wird die vollständige Dokumentation der Beurteilung und der Gefährlichkeit marktrelevanter Altstoffe für die menschliche Gesundheit und Umwelt.

### 3. Evaluierung

Ist es zur Sicherstellung der Qualität der von den Herstellern und Importeuren beigebrachten Informationen nicht erforderlich, Überlegungen über die Möglichkeit und die Machbarkeit anzustrengen, im Rahmen von REACH ein Qualitätskontrollsystem einzuführen? Könnten mit einem solchen System gleichzeitig die toxikologischen und die Expositionsdaten abgedeckt werden?

### 4. Zulassung

Im derzeitigen REACH-System gilt das Zulassungsverfahren für folgende, äußerst gefährliche chemische Stoffe: CMR-Stoffe, PBT-Stoffe, VPVB-Stoffe. Müsste dieses System nicht auf ande-

re chemische Stoffe ausgeweitet werden, die mindestens genauso gefährlich sind, so z.B. starke Hautsensibilisatoren oder respiratorische Sensibilisatoren?

Die Einbeziehung weiterer Stoffgruppen in die Autorisierung muss erleichtert werden. Im Sinne des Arbeitsschutzes sind dies vor allem die atemwegssensibilisierenden und stark hautsensibilisierenden Stoffe.

### **5. Zusammenhänge zwischen REACH und der Gesetzgebung über den Schutz der Arbeitnehmer**

Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass die bestehenden Rechtsvorschriften über den Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Stoffe weiterhin Anwendung finden und dass im Rahmen von REACH Mindestrichtlinien 89/391/EWG, 90/394/EWG und 98/24/EG uneingeschränkt einzuhalten sind.

Sollten vor diesem Hintergrund nicht eventuelle Widersprüche zwischen den Bestimmungen im REACH-System und den bestehenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz untersucht werden?

Sollte man über die Möglichkeit und Machbarkeit nachdenken, Bestimmungen in das REACH-System aufzunehmen, deren Ziel die Stärkung der Anwendung der Richtlinien über Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer ist? Wäre es aber vor allem denkbar, sich gemeinsam mit den Beteiligten zu überlegen, wie die in Richtlinie 98/24/EG und im REACH-System vorgesehenen Evaluierungspflichten aufeinander abgestimmt werden können?

### **6. Nachgeschaltete Anwender und kleine und mittelständische Unternehmen**

Ist angesichts der begrenzten Möglichkeiten einer Großzahl europäischer Unternehmen eventuell die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, die Behörden mit der Ausarbeitung eines Hilfsplanes zu beauftragen, anhand dessen die Umsetzung des REACH-Systems insbesondere zugunsten der KMU und der nachgeschalteten Anwender erleichtert würde?

### **7. Auswirkungen auf Beschäftigung, Gesundheit und europäische Forschungsprogramme**

Der DGB setzt sich des weiteren mit der Frage auseinander, welche Auswirkungen die Umsetzung der REACH-Vorschriften auf die Beschäftigungslage und Gesundheit der Arbeitnehmer in zahlreichen betroffenen Wirtschaftszweigen haben könnte. Sollten sich neue Untersuchungen zur Bemessung dieser Auswirkungen als notwendig erweisen, wünscht der DGB darin eingebunden zu werden. Und sollte nicht auch die Frage des Einflusses von REACH auf die Festlegung künftiger europäischer Forschungsprogramme gestellt werden?

Damit es nicht zu Wettbewerbsverzerrungen und Nachteilen für die europäische Industrie kommt, muss die Verordnung für Importprodukte und den Welthandel gelten. Der DGB begrüsst daher den Verordnungsvorschlag, da er bei der Registrierung importierte und innereuropäische Stoffe grundsätzlich gleich behandelt. Der DGB fordert, dass REACH mit seinen Anforderungen von der EU in die WTO-Verhandlungen eingebracht wird. Die Verankerung des REACH-Systems in das System der WTO-Abkommen ist zwingende Voraussetzung für einen fairen weltweiten Wettbewerb. Generell muss die EU im Sinne der auf dem Weltgipfel von Johannesburg 2002 getroffenen Vereinbarungen, wonach die negativen Auswirkungen von Chemikalien auf Mensch und Natur bis 2020 minimiert werden sollen, auch weltweit auf eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Chemiewirtschaft hinarbeiten.

Berlin, den 28.10.2004

G:\SUH-WTP\STELLUNG\SCHNEIDE\041108REACHFraAntwDGB.doc

#### **Fragen der Fraktion der SPD**

1. Die Kommission nach den Ergebnissen der Internet-Konsultation
  - durch Straffung und Vereinfachung der Verfahren,
  - durch Einschränkung der Registrierungspflichten,
  - durch Herausnahme von Stoffen,
  - durch Absenkung der Anforderungen an Hersteller und nachgeschaltete Anwender

versucht, das System verschlanken.

Wie beurteilen Sie diese Vorgehensweise, bei geringerem Prüfaufwand gegenüber dem ursprünglichen Entwurf gleichzeitig ein äquivalentes Schutzniveau beibehalten zu wollen?

**Antwort:**

2. Welche konkreten Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutzziele werden mit REACH verfolgt?

**Antwort:**

- a) Sind die Regelungen in REACH geeignet, diese Ziele angemessen zu erreichen?

**Antwort:**

- b) Werden z.B. mit REACH riskante Inhaltsstoffe (absichtlich und unabsichtlich freigesetzt) aus verbrauchernahen Produkten wie Kinderspielzeug und Textilien verschwinden?

**Antwort:**

- c) Werden riskante Stoffe früher und schneller als bisher identifiziert, Datenlücken über sie schneller und zuverlässiger geschlossen und Beschränkungsregelungen, die sich daraus ergeben, schneller aufgestellt werden?

**Antwort:**

- d) Ist das REACH-System in der Lage, wirksame Anreize für die Substitution gefährlicher durch weniger gefährliche Stoffe zu schaffen? Kann die Substitution dort vorgeschrieben werden, wo geeignete Alternativen ohne oder mit geringerem Risiko zur Verfügung stehen?

**Antwort:**

- e) Welche Folgen ergeben sich durch das Ersetzen der allgemeinen Sorgfaltspflicht ‚duty of care‘ durch die Erläuterungen der der Verordnung zugrunde liegenden Grundsätze?

**Antwort:**

- f) Wie kann ein angemessener Schutz für Stoffe, die nicht in den Geltungsbereich von REACH fallen (< 1 Tonne), sichergestellt werden?

**Antwort:**

- g) Inwieweit ist durch REACH gewährleistet, dass alle neuen und alten gefährlichen und besonders gefährlichen zur Vermarktung vorgesehenen Stoffe (> 1 Tonne) als solche identifiziert werden und Verwendungsbeschränkungen erfahren bzw. dem Zulassungsverfahren unterworfen werden?

**Antwort:**

- h) Welche Vorteile ergeben sich speziell für die Verbraucher und Verbraucherinnen hinsichtlich ihrer Möglichkeiten, sich schnell und ohne großen Aufwand über Stoffe, ihre Eigenschaften und Verwendungen zu informieren und dann selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen?

**Antwort:**

- i) Führt REACH bei der Anmeldung neuer Stoffe zu einer Absenkung der bisherigen Standards?

**Antwort:**

3. Welche Vor- und Nachteile sehen Sie im Registrierungsverfahren mit seiner Kombination aus mengen-, eigenschafts- und expositionsgestützten Datenanforderungen?

- a) Werden in diesem Modell Stoffe mit geringen Produktionsmengen, aber hohem Risiko und Stoffe mit hohen Produktionsmengen und geringem Risiko adäquat bearbeitet?

**Antwort:**

- b) Inwieweit sind die zurzeit diskutierten Modelle zur Beschreibung und Beurteilung der Exposition von Mensch und Umwelt sinnvoll, wenn die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass toxische mobile, persistente und bioakkumulierbare Stoffe in irgendeiner Phase ihres Lebenszyklus aufgrund dieser Eigenschaften in die Umwelt gelangen und dort irgendwann Belastungsgrenzen überschreiten?

**Antwort:**

- c) Wie kann sichergestellt werden, dass in einem Modell von Verwendungs- und Expositionskategorien (VEK) neben Informationen zu beabsichtigten Verwendungen/Expositionen auch solche für unbeabsichtigte Freisetzungen (Störfälle) vorhanden sind?

**Antwort:**

- d) Ist es möglich, bei Stoffen, die in zahlreichen Anwendungen vorkommen, einen vollständigen Überblick über alle Expositionen am Ende der Liefer- und Weiterverarbeitungskette zu erhalten?

**Antwort:**

- e) Welche Rolle spielt dabei die heutige Situation eines dynamischen Marktes mit sich ständig verändernden Verwendungen und Expositionen?

**Antwort:**

- f) Lassen sich Aussagen über die Aufwändigkeit eines VEK-Modells machen, das den Schutzziele von REACH gerecht wird?

**Antwort:**

- g) Wie hoch sind die voraussichtlichen Einsparpotenziale eines Modells von VEK im Vergleich zu dem im Verordnungsvorschlag vorgesehenen Registrierungsverfahren, das die Möglichkeiten von Konsortienbildung und das Prinzip: "Ein Stoff, ein Dossier" ausschöpft?

**Antwort:**

- h) Gibt es weitergehende Studien / Überlegungen dazu, wie die Instrumente "Konsortienbildung/Ein Stoff, ein Dossier" unter angemessener Berücksichtigung von Betriebsgeheimnissen fortentwickelt werden können.

**Antwort:**

4. Wie beurteilen Sie den Vorschlag, das „Reichweiten-Konzept“, also die Persistenz, die Mobilität und Ubiquität von Stoffen und ihre Fähigkeit zur Anreicherung in der Umwelt zum Leitkriterium für eine Stoffregulierung zu machen, um kostenintensive Expositionsabschätzungen zu ersetzen und das Vorsorgeprinzip zu stärken?

**Antwort:**

- Gibt es aussagekräftige und kostengünstige Tests, um diese Eigenschaften nachzuweisen?

**Antwort:**

5. Wie beurteilen Sie den Ansatz von REACH, dass die Unternehmen sowohl die Risikobeurteilung vornehmen als auch die Risikomanagementmaßnahmen vorschlagen und die Ergebnisse dann der Agentur vorlegen?

**Antwort:**

- a) Ist eine adäquate Evaluierung der Unternehmensdossiers, insbesondere für die in kleinen Mengen hergestellten Stoffe durch die Agentur gewährleistet?

**Antwort:**

- b) Inwieweit wird das vorgeschlagene Risikomanagement einer Überwachung bzw. einem Wirksamkeitsmonitoring unterzogen?

**Antwort:**

- c) Wie beurteilen Sie die Kapazität der nationalen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen von REACH?

**Antwort:**

6. Inwieweit teilen Sie das Argument, dass die Kosten der Datengewinnung und Berichterstattung primär ein Problem mittelständischer Unternehmen sei, da diese eher kleinvolumige Spezialchemikalien herstellen?

**Antwort:**

- a) Wie hoch sind die Anforderungen an die Erstellung physikalischer und toxikologischer Daten für Stoffe von 1 bis 10 Tonne quantitativ, qualitativ und hinsichtlich der Kosten, die zusätzlich durch REACH entstehen?

**Antwort:**

- b) Inwieweit generieren diese Unternehmen auch bereits heute schon toxikologische Daten und welche werden durch REACH hinzukommen müssen?

**Antwort:**

- c) Schätzen Sie das Problem der Anerkennung älterer, bereits existierender Daten als lösbar ein?

**Antwort:**

- d) In welchem Ausmaß sind Hersteller von kleinvolumigen Spezialchemikalien bereits heute darauf eingestellt, auf kurzfristige Veränderungen des Marktes zu reagieren und z.B. eine schnelle Amortisation bei der Kosten- und Preiskalkulationen einzubeziehen?

**Antwort:**

- e) Wie können KMU bei der Umsetzung von REACH unterstützt werden?

**Antwort:**

- f) Welche Möglichkeiten sehen Sie, die Sicherstellung des Datenschutzes beim Registrierungsverfahren zu gewährleisten?

**Antwort:**

7. Wie beurteilen Sie das Argument, die verbesserte Transparenz in der Wertschöpfungskette ermögliche es nachgeschalteten Anwendern unter REACH eher, innovative und umweltfreundliche Lösungen anzubieten?

**Antwort:**

- a) Welche Innovationspotentiale beinhaltet REACH?

**Antwort:**

- b) Kann die Wettbewerbsfähigkeit durch REACH gestärkt werden?

**Antwort:**

- c) Werden in den laufenden Folgenabschätzungen die Nutzeneffekte ausreichend berücksichtigt?

**Antwort:**

8. Sind angesichts der gegenüber dem Weißbuch der Kommission reduzierten Anforderungen von REACH Verbesserungen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern notwendig?

**Antwort:**

- a) Ist der Schutz von Arbeitnehmern vor gefährlichen Stoffen durch die Verpflichtungen die sich aus REACH für Hersteller und Anwender ergeben, gewährleistet?

**Antwort:**

- b) Sollten bestehende Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in das REACH-System übernommen werden, um den Schutz von Arbeitnehmern zu stärken?

**Antwort:**

- c) Halten Sie eine Beteiligung von Arbeitnehmervertretern an der zukünftigen Europäischen Chemikalienagentur für erforderlich?

**Antwort:**

9. Wie kann sichergestellt werden, dass die Bestimmungen von REACH in vollem Umfang auch auf Importe von Produkten angewendet werden, so dass Wettbewerbsnachteile für die europäische Industrie vermieden werden?

**Antwort:**

**Fragen der Fraktion der CDU/CSU**

**Allgemeines**

1. Wie beurteilen Sie die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit des Verordnungsentwurfs zur EU-Chemikalienpolitik?

**Antwort:**

2. Ist durch den vorgelegten Verordnungsentwurf eine schlanke und bürokratiearme Chemikalienpolitik gewährleistet?

**Antwort:**

3. Ein wesentliches Ziel der neuen EU-Chemikalienpolitik ist die Wahrung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie in der EU. Lässt sich das Ziel der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Ihrer Meinung nach mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf erreichen?

**Antwort:**

4. Kann das „Lissabon“- Ziel der Europäischen Union mit dem Verordnungsentwurf erreicht werden?

**Antwort:**

5. Besteht die Möglichkeit, dass es in der Folge von REACH zu Produktionsverlagerungen in Drittländer kommen könnte?

**Antwort:**

6. Sind durch die Gesetzgebung Arbeitsplatzverluste in Deutschland und der Europäischen Union zu befürchten?

**Antwort:**

7. Wird das Ziel des Verordnungsentwurfes, die Innovationskraft des Standortes Europa zu fördern erreicht?

**Antwort:**

8. Beurteilen Sie die unterschiedlichen Zielsetzungen des Verordnungsentwurfes als miteinander vereinbar oder als unvereinbar?

**Antwort:**

9. Wie beurteilen Sie die Aussage des Extended Business Impact Assessment der EG-Kommission vom 29.10.2003, dass die Ziele des Verordnungsentwurfes gleichwertig erreicht werden können?

**Antwort:**

10. Welche Beschäftigungseffekte sind durch REACH zu erwarten? Bestehen hier regionale Unterschiede?

**Antwort:**

## **Antworten des Deutschen Gewerkschaftsbundes**

---

11. Wie hoch ist der Zusatznutzen durch die von REACH geforderten Daten?

**Antwort:**

12. Welche zusätzlichen Sicherheiten ergeben sich nach der neuen Gesetzeslage für Hersteller, Arbeitnehmer und Verbraucher?

**Antwort:**

13. Welche Kostenbelastungen werden durch REACH erwartet und welches sind die zu erwartenden Kosten für die Verbraucher?

**Antwort:**

14. Ist Deutschland, im europäischen und im internationalen Vergleich, überproportional durch das REACH-System betroffen?

**Antwort:**

15. Stehen Aufwand, Kosten und Nutzen des Verordnungsvorschlages in einem ausgewogenen Verhältnis?

**Antwort:**

16. Sind die Anforderungen von REACH aus Ihrer Sicht tatsächlich geeignet, den Umweltschutz voran zu bringen?

**Antwort:**

17. Welchen konkreten Nutzen für den Gesundheitsschutz ist durch REACH zu erwarten?

**Antwort:**

18. Ist REACH Ihrer Meinung nach geeignet, den Betriebsschutz zu verbessern?

**Antwort:**

19. Wird es durch REACH zu unnötigen Doppelregelungen in Rechtsbereichen kommen, für die schon heute Vorschriften existieren?

**Antwort:**

20. Ist der Verordnungsvorschlag mit internationalen Handelsregeln vereinbar?

**Antwort:**

21. Gewährleistet der Verordnungsvorschlag ausreichenden Rechtsschutz und hinreichende Rechtssicherheit für die Unternehmen?

**Antwort:**

22. Werden Betriebsgeheimnisse von Unternehmen, wie Informationen zu den Verwendungszwecken von chemischen Stoffen, durch REACH gefährdet? Wenn ja, wie könnte das vermieden werden?

**Antwort:**

23. Ist der Eigentumsschutz an Testdaten ausreichend gesichert?

**Antwort:**

24. Wie beurteilen Sie eine Anknüpfung der Kennzeichnungspflicht an das tatsächliche Risiko eines Stoffes?

**Antwort:**

25. Könnte es angesichts der Komplexität des Verordnungsentwurfes zu praktischen Schwierigkeiten auf Seiten der Vollzugsbehörden bei der Kontrolle der REACH- Anforderungen kommen?

**Antwort:**

### **Registrierung/Evaluierung/Zulassung**

26. Kann es durch die Registrierungspflicht für Stoffe zu Verzögerungen bei Markteinführungen von Erzeugnissen kommen?

**Antwort:**

27. Besteht die Gefahr, dass die Anzahl der in der EU zur Verfügung stehenden Stoffe eingeschränkt wird?

**Antwort:**

28. Kann jeder Stoff, der in der EU aus ökonomischen Gründen nicht mehr hergestellt wird, durch einen anderen Stoff ersetzt werden und welche Auswirkungen hätte dies auf den Preis?

**Antwort:**

29. Besteht die Gefahr, dass ökologisch vorteilhaftere Produkte zugunsten von Massenprodukten vom Markt verdrängt werden?

**Antwort:**

30. Werden alle schon heute verfügbaren Daten über chemische Stoffe im REACH-System anerkannt und werden bereits erstellte Stoff-Dossiers übernommen?

**Antwort:**

31. Beurteilen Sie die Liste derjenigen Stoffe, die von der Registrierpflicht ausgenommen sind, in Anhang II als ausgewogen und ausreichend?

**Antwort:**

32. Ist der mengenbasierte Ansatz bei der Registrierung und Evaluierung sinnvoll und zielführend oder sollte die Exposition und die Gefährlichkeit eines Stoffes für den Umfang der Prüfanforderungen ausschlaggebend sein?

**Antwort:**

## Antworten des Deutschen Gewerkschaftsbundes

---

33. Ist ein System nach dem Vorschlag von Großbritannien und Ungarn (one substance one registration) empfehlenswert? Wenn ja; wie müsste Ihrer Meinung nach dieses System ausgestaltet werden?

**Antwort:**

34. Bietet eine Priorisierung von Stoffen Vorteile und wie wird sie in der Praxis der Betriebe beurteilt?

**Antwort:**

35. Ist die Einführung eines Systems von Expositions-kategorien empfehlenswert? Wenn ja; wie müsste dieses System ausgestaltet werden, ohne das die Ziele von REACH gefährdet werden?

**Antwort:**

36. Kann der „one substance one registration“-Vorschlag mit dem System der Expositions-kategorien kombiniert werden? Wenn ja, wie sollte eine solche Kombination aussehen?

**Antwort:**

37. Wie beurteilen Sie die Rolle der Europäischen Chemikalienagentur; sollten ihre Kompetenzen gestärkt oder beschnitten werden?

**Antwort:**

38. Wie beurteilen Sie die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidungen der Agentur?

**Antwort:**

39. Sind Zulassungs- und Beschränkungsverfahren ausreichend voneinander abgegrenzt?

**Antwort:**

40. Behandelt der Verordnungsvorschlag importierte Substanzen, Zubereitungen und Produkte genauso, wie innerhalb der EU erzeugte?

**Antwort:**

41. Stellt der Verordnungsvorschlag sicher, dass in importierten Erzeugnissen nicht genau jene Stoffe enthalten sind, denen die Zulassung nach REACH für dieselbe Verwendung aufgrund der Einstufung als unsicher versagt wurde?

**Antwort:**

42. Wie beurteilen Sie die Regelung, dass ein Unternehmen jeden Stoff, den es in einer Zubereitung in einer Menge von mehr als einer Tonne pro Jahr einführt, registrieren muss (gemäß Art. 5, Abs. 1, Satz 2), während Stoffe in importierten Erzeugnissen aus Drittländern (gemäß Art. 6) nur unter ganz bestimmten Bedingungen unter REACH registriert werden müssen?

**Antwort:**

43. Wie schätzt der Importhandel seine Fähigkeiten ein, die REACH-Anforderungen zu erfüllen?

**Antwort:**

## Antworten des Deutschen Gewerkschaftsbundes

---

44. Wie werden sich die REACH-Anforderungen an den Importhandel auf das Preisniveau im Binnenmarkt Ihres Erachtens auswirken?

**Antwort:**

45. Welche Erfahrungen hat die deutsche Chemiewirtschaft mit der seit 1990 in §20 a des deutschen Chemikaliengesetzes geregelten Zwangsverwertung von Tierdaten zur Vermeidung von Tierversuchen gesammelt?

**Antwort:**

46. Inwieweit kann §20 a Chemikaliengesetz als Vorbild für die Europäische Chemikaliengesetzgebung dienen?

**Antwort:**

47. Bestehen innerhalb des Kommissionsentwurfs Regelungslücken, die zu unnötigen Doppelversuchen an Tieren führen können?

**Antwort:**

48. Wie wird der von Großbritannien in die Diskussion eingebrachte Vorschlag „One Substance-one Registration“ hinsichtlich seiner Chancen zur Verringerung von Tierversuchen beurteilt?

**Antwort:**

49. Welche Reglungunterschiede bestehen im Kommissionsentwurf bezüglich der Verpflichtung zur gemeinsamen Nutzung von Daten bei Phase-in-Stoffen und bei Non-Phase-in-Stoffen und welche Gründe bestehen für diese Reglungunterschiede?

**Antwort:**

### Mittelstand / Downstream user

50. Welchen Einfluss wird REACH voraussichtlich auf die Innovationsfähigkeit des deutschen Mittelstandes haben?

**Antwort:**

51. Ist aus Ihrer Sicht eine überproportionale Belastung des Mittelstandes zu befürchten und wie kann sie gegebenenfalls vermieden werden?

**Antwort:**

52. Können kleinen und mittleren Unternehmen praktische Hilfestellungen gegeben werden?

**Antwort:**

53. Welche Folgen wird REACH für die nachgeschalteten Anwender haben? Bleibt die Gesamtheit der nachgeschalteten Anwender mit diesem Verordnungsentwurf wettbewerbsfähig?

**Antwort:**

54. Wird die Verfügbarkeit von Stoffen für die Anwender von Zubereitungen voraussichtlich abnehmen? Wenn ja, welche Auswirkungen wird dies haben?

**Antwort:**

55. Wie beurteilen Sie das Erfordernis, dass der Anwender einer Zubereitung diese nur so einsetzt, wie der Registrierer der Stoffe dies vorgesehen hat?

**Antwort:**

56. Welchen zusätzlichen Aufwand zur Erfüllung der REACH-Anforderungen betrachten Sie für die Unternehmen in der Wertschöpfungskette als akzeptabel?

**Antwort:**

**Folgenabschätzungen**

57. Sind die Auswirkungen der Gesetzgebung mit ausreichender Genauigkeit abgeschätzt worden?

**Antwort:**

58. In welcher Form sollten Ihrer Meinung nach die durchgeführten Kostenfolgeuntersuchungen, deren Ergebnisse in jüngster Vergangenheit veröffentlicht worden sind bzw. in den nächsten Monaten veröffentlicht werden, in den weiteren legislativen Prozess eingebunden werden?

**Antwort:**

**Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

1. Für welche bestehenden Regelungsbereiche bringt die Einführung von REACH Vorteile und Verbesserungen, wo sind Überschneidungen absehbar? Bringt REACH gegenüber dem bisherigen Chemikalienrecht eine Vereinfachung und Vereinheitlichung?

**Antwort:**

2. Trägt der Verordnungsentwurf in seiner jetzigen Form dazu bei, dass die Verwendungen von Chemikalien entlang der Wertschöpfungskette sichtbar und so Risiken im Vorfeld vermeidbar werden? Kann REACH zukünftig z.B. das Vorkommen von Benzol in Filzschreibern, verhindern?

**Antwort:**

3. Sollte das Zulassungsverfahren auf weitere besorgniserregende Stoffe oder Stoffgruppen ausgedehnt werden? Wenn ja, auf welche vorrangig?

**Antwort:**

4. Kann die Informationsweitergabe innerhalb der Produzentenkette in Form eines erweiterten Sicherheitsdatenblattes das gleiche Schutzniveau gewährleisten, wie ein Chemical Safety Report (CSR)? Wie müssen die Anforderungen an ein Sicherheitsdatenblatt minimal aussehen um dem Ziel von REACH gerecht zu werden?

**Antwort:**

5. Ist die weitgehende Herausnahme der Zwischenprodukte aus der Registrierungspflicht im Verordnungsentwurf sowohl unter ökologischen als auch unter ökonomischen Gesichtspunkten zu vertreten?

**Antwort:**

6. Welcher Grunddatensatz wäre erforderlich, um auch für Chemikalien, die unterhalb von einer Tonne / a produziert werden, ein ausreichendes Schutzniveau für Mensch und Umwelt zu gewährleisten?

**Antwort:**

7. Wird der vorliegende Entwurf dem Recht des Verbrauchers auf ausreichende Information gerecht und dabei gleichzeitig der Geheimnisschutz der Unternehmen ausreichend gewahrt?

**Antwort:**

8. Fördert der vorliegende Verordnungsentwurf Innovationen? Wäre eine Befristung der Zulassung ein geeignetes Mittel, Innovationen stärker zu fördern?

**Antwort:**

9. Bringt REACH gegenüber dem bisherigen Recht Erleichterungen für den Bereich Forschung und Entwicklung?

**Antwort:**

10. Ist REACH WTO kompatibel? Ist REACH ein Modell, wie auch weltweit ein sicherer, vorsorgeorientierter Umgang mit Chemikalien aussehen könnte?

**Antwort:**

11. Wie könnten Lösungen aussehen, die einen Import von Schadstoffen in Produkten verhindern, gerade auch für die, die nicht bestimmungsgemäß das Produkt verlassen?

**Antwort:**

12. Ist der grundsätzliche Ansatz von REACH, Hersteller und Weiterverarbeiter selbst in die Verantwortung zu nehmen, geeignet einen sichereren Umgang mit Chemikalien zu gewährleisten? Wird REACH eine Entlastung der Behörden bringen?

**Antwort:**

13. Welche Tests sind nach derzeitigem Verordnungsentwurf für den Bereich 1 – 10 jato über die Daten der freiwilligen Selbstverpflichtung von 1997 hinaus zu liefern und wie hoch sind tatsächlich die Kosten dafür?

**Antwort:**

14. Welche Daten müssen laut der freiwilligen Selbstverpflichtung der chemischen Industrie von 1997 bereits vorliegen? Wäre ein solcher Datensatz überhaupt für eine expositionsbezogene Registrierung ausreichend, die dem Ziel von REACH, den Schutz von Umwelt und Gesundheit zu erhöhen, gerecht würde?

**Antwort:**

15. In wie weit verfügen Hersteller und Weiterverarbeiter, die „responsible care“ ernst genommen haben, bereits über die notwendigen Registrierungsdaten?

**Antwort:**

16. Sind die Regelungen im vorliegenden Verordnungsentwurf ausreichend, nach denen bereits vorliegende, seriös erzeugte Daten für die Registrierung verwendet werden können, die z.B. nicht nach dem GLP Standard gewonnen wurden?

**Antwort:**

17. Was bedeutet der Ansatz „Ein Stoff, ein Dossier“ hinsichtlich:
- der Befürchtung, dass als Folge von REACH zukünftig Chemikalien allein aufgrund der Registrierungskosten vom Markt verschwinden könnten?

**Antwort:**

- des Ziels die Registrierungskosten vor allem für die KMU zu senken?

**Antwort:**

- des Zieles unnötige Tierversuche zu verhindern und doppelte auszuschließen?

**Antwort:**

18. Sind die kleinen und mittelständischen Unternehmen bereits ausreichend über ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit REACH informiert oder wo gibt es Informationsdefizite?

**Antwort:**

**Fragen der Fraktion der FDP**

1. Wie bewerten Sie das REACH-System mit Blick auf die gesamtwirtschaftliche Ebene und die relative Position Deutschlands und Europas als Chemiestandort?

**Antwort:**

2. Wie bewerten Sie die Aussage, wonach das vorgesehene REACH-System den Innovationsvorsprung deutscher Unternehmen gefährdet?

**Antwort:**

3. Wie bewerten Sie die Aussage, dass die vorgesehenen Regelungen dazu führen werden, dass die betroffenen Betriebe durch Preisgabe von Verwendungszwecken und von selbst entwickelten Rezepturen Wettbewerbsnachteile erleiden werden?

**Antwort:**

4. Wie bewerten Sie die Aussage, dass die Durchführung von Tests insbesondere bei kleinvolumigen Stoffen zu überproportionalen Steigerungen der Produktkosten und deshalb zu einer Einschränkung des hergestellten und/oder angewendeten Stoffspektrums führen wird bzw. ein hohes wirtschaftliches Risiko bei der Registrierung von kleinvolumigen Stoffen bedeutet?

**Antwort:**

5. Welche Beschäftigungseffekte sind durch REACH in welchen Branchen zu erwarten?

**Antwort:**

6. Wird sich REACH auf die Beschäftigung in den EU-Mitgliedstaaten sowie in den einzelnen Regionen unterschiedlich auswirken?

**Antwort:**

7. Wie hoch werden die wirtschaftlichen, personellen und organisatorischen Belastungen für die von REACH betroffenen Firmen sein und mit welchen Kostensteigerungen ist aufgrund dessen zu rechnen?

**Antwort:**

8. Wie hoch wird der mit dem Vollzug von REACH verbundene bürokratische Aufwand auf der europäischen und der nationalen Ebene sowie insbesondere auch bei den betroffenen Unternehmen sein?

**Antwort:**

9. Welchen konkreten Nutzen haben die von REACH geforderten zusätzlichen Daten?

**Antwort:**

10. Wird REACH die Information von Verbrauchern und Arbeitnehmern verbessern?

**Antwort:**

11. Wird REACH den Arbeitsschutz der Beschäftigten verbessern?

**Antwort:**

12. Wie bewerten Sie die Aussage, dass das REACH-System eine Einschränkung der Stoff- und Produktvielfalt bewirken wird?

**Antwort:**

13. Werden Stoffe, die ggf. nicht mehr rentabel produziert werden können und daher vom Markt verschwinden, durch andere Stoffe ersetzt werden können?

**Antwort:**

14. Inwiefern behandelt REACH importierte Substanzen, Zubereitungen und Produkte anders als innerhalb der EU erzeugte?

**Antwort:**

15. Wie bewerten Sie das REACH-System mit Blick auf die internationalen Handelsregeln?

**Antwort:**

16. Wie bewerten Sie die Praktikabilität und Umsetzbarkeit der REACH-Anforderungen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen sowie nachgeschaltete Anwender?

**Antwort:**

17. Ist das von der EU-Kommission vorgesehene Mengenkonzept praktikabel und sachgerecht?

**Antwort:**

18. Ist das Zulassungsverfahren ausreichend vom Beschränkungsverfahren abgegrenzt?

**Antwort:**

19. Welche konkreten Maßnahmen sind erforderlich, um den mit der Registrierung verbundenen bürokratischen Aufwand zu reduzieren und Nachteile inländischer Produkte gegenüber Importerzeugnissen vor allem aus Nicht-EU-Ländern zu beseitigen bzw. zu vermeiden?

**Antwort:**

20. Wie bewerten Sie den Vorschlag, zur Vereinfachung und Kostensenkung eine länder- und unternehmensneutrale Institution unter Federführung der EU vorzusehen, welche zentral die Registrierung organisiert, so dass identische Stoffe nur noch einmalig registriert werden müssen und überdies die Vertraulichkeit der Unternehmensdaten gesichert ist?

**Antwort:**

21. Sind die vorhandenen bzw. vorgesehenen Rechtsmittel gegen Entscheidungen der zentralen Agentur hinreichend?

**Antwort:**

22. Nach Umsetzung der Aarhus-Konvention können Umweltverbände gegen alle Einzelfallentscheidungen der Agentur und der Kommission mit einem Widerspruch und anschließender Klage vorgehen. Sollte das Widerspruchsverfahren für betroffene Unternehmen entsprechend ausgeweitet werden?

**Antwort:**

23. Wie bewerten Sie den Vorschlag, den Registrierungsaufwand durch Bezugnahme auf einen Grunddatensatz zu reduzieren und welchen Anforderungen müsste ein solcher Grunddatensatz genügen?

**Antwort:**

24. Wie bewerten Sie den Vorschlag, eine Vereinfachung der Expositionsbeurteilung dadurch zu erreichen, dass Gruppen von Expositionsszenarien oder Expositions-kategorien aus ähnlichen Anwendungen bzw. ähnlichen Stoffe oder Stoffgruppen zusammengefasst werden?

**Antwort:**

25. Welche Möglichkeiten bestehen, um die Meldung nachgeschalteter Anwendungen zu vereinfachen?

**Antwort:**

26. Auf welche konkrete Weise ließe sich das in der Praxis anerkannte Sicherheitsdatenblatt EU-einheitlich durchsetzen und ggf. verbessern und wie verhält sich dieses Instrument im Vergleich zu dem im Rahmen von REACH geforderten Stoffsicherheitsbericht?

**Antwort:**

27. Welche konkreten Ansatzpunkte sehen Sie, um chemikalienrelevante Rechtsbereiche in der EU und auf internationaler Ebene zu harmonisieren und redundante Regelungen zu beseitigen, um auf diese Weise Nachteile für den globalen Umwelt- und Gesundheitsschutz und die inländische Wirtschaft zu vermeiden?

**Antwort:**

28. Auf welche Weise lässt sich zur Sicherung einer Gleichbehandlung aller Betroffenen in der EU ein europaweit gleichmäßiger Vollzug der REACH-Verordnung gewährleisten?

**Antwort:**

29. Auf welche Weise kann sichergestellt werden, dass importierte Fertigartikel nicht besser gestellt werden als EU-Erzeugnisse, die unter REACH produziert wurden?

**Antwort:**

30. Welche Möglichkeiten bestehen, zur Vermeidung unnötiger neuer, kostenintensiver Untersuchungen die Vorgaben zur Anerkennung von Altstoffdaten zur Stoffbewertung geeignet zu ergänzen?

**Antwort:**

31. Wie verhält sich der Anwendungsbereich von REACH zu welchen anderen Stoff- und umweltbezogenen Regelungen und wie ist REACH diesen gegenüber abgegrenzt?

**Antwort:**

32. Wie bewerten Sie den Vorschlag, Stoffe, die bereits in den Regelungsbereich anderer Vorschriften fallen oder ein geringes Gefährdungspotenzial aufweisen, von der Registrierung auszunehmen und ähnliche Stoffe im Verfahren einer Gruppenregistrierung zu erfassen?

**Antwort:**

33. Welche konkreten Möglichkeiten sehen Sie, um insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen bei der Registrierung zu beraten und zu unterstützen?

**Antwort:**

34. Erfordert REACH zusätzliche Tierversuche und wenn ja, in welcher Größenordnung?

**Antwort:**

35. Sollte der Vorschlag der Europäischen Kommission dahingehend geändert werden, anstatt Tierversuchen Alternativmethoden zu verwenden?

**Antwort:**

36. Wie bewerten Sie den Vorschlag, in diesem Zusammenhang eine europäische Forschungs-offensive zur Erforschung von Alternativmethoden zu unternehmen?

**Antwort:**